

Beschluss

Az.:2017/16

In dem Sanktionsverfahren

1.

Beteiligte zu 1.)

2.

Beteiligter zu 2.)

abgebende Stelle:
Eurex Deutschland
vertreten durch deren Geschäftsführer
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Az.: 2017/16



Eurex Deutschland
Börsenplatz 4
60313 Frankfurt

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42
F +49-69-211-1 36 51
sanktionsausschuss-eurex@
deutsche-boerse.com
Internet:
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:
Dr. Thomas Book, Mehtap Dinc,
Michael Peters

ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch Vorsitzende

Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 23. Januar 2018 beschlossen:

- 1. Die Beteiligte zu 1.) wird mit einem Verweis belegt.
Das Verfahren gegen den Beteiligten zu 2.), H, wird eingestellt.**
2. Die Beteiligte zu 1.) hat die Kosten des Verfahrens (Verfahrensgebühr) zu $\frac{3}{4}$ zu tragen. Soweit das Verfahren eingestellt wird, werden dem Beteiligten zu 2.) die Auslagen erstattet. Kosten werden nicht erhoben; im Übrigen werden Kosten nicht erstattet.

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr wird auf 2.000 € festgesetzt.

Davon trägt die Beteiligte zu 1.) 1.500 €

Gründe

I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Weitergabe einer Händler ID und eines Passwortes, also ein Verstoß gegen § 50 Börsenordnung (BörsO) im Juli 2015.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 02 August 2017 bemerkte die Handelsüberwachungsstelle(Hüst) in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr (CET) 469 Odereingaben bzw.-änderungen in den Eurex Produkten FBTP SEP 17 und FOAT SEP17. Die Eingaben waren über die Benutzerkennung AAAAA 000001 erfolgt, die dem Beteiligten zu 2.) zugeordnet ist. Die Ordereingaben waren nicht als algorithmisch erzeugt gekennzeichnet.

Im Rahmen des Auskunftersuchens durch die Hüst teilte die Beteiligte zu 1.) mit, die Orders seien von einem Mitarbeiter der X-Bank (Kunde des Beteiligten zu 1.) unter Verwendung eines sogenannten „Bolt“-Algorithmus eingegeben worden.

Die Hüst wertete die Ordereingaben unter Verwendung der Trader AAAAA ID 000001 als Verstoß gegen § 55 Abs. 3 BörsO da diese Trader ID nicht für das Betreiben eines Order-Routing-Systems angemeldet worden sei.

Sollte der „Bolt“-Algorithmus allerdings wirtschaftlich der Beteiligten zu 1.) zuzurechnen sein, läge ein Verstoß gegen §17 a BörsO vor. Der verwendete „Bolt“-Algorithmus sei ein Handelsalgorithmus i.S. der § 17 a BörsO; die Eingaben hätten deshalb als algorithmisch erzeugt gekennzeichnet werden müssen.

Unter dem 23.Oktober 2017 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung Eurex Deutschland von dem oben geschilderten Sachverhalt einschließlich ihrer rechtlichen Wertung.

Unter dem 28.November 2017 gab die Geschäftsführung der EUREX Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der rechtlichen Würdigung, der nicht genehmigte Betrieb eines Order-Routings-Systems unter der Trader ID des Beteiligten zu 2.) stelle einen Verstoß gegen § 55 Abs. 3 BörsO dar.

Sollte der „Bolt“-Algorithmus allerdings wirtschaftlich der Beteiligten zu 1.) zuzurechnen sein, läge alternativ ein Verstoß gegen § 17 a BörsO vor. Danach hätten die Orders als algorithmisch gekennzeichnet werden müssen.

Im Sanktionsverfahren schildert die Beteiligte zu 1) ausführlich den Sachverhalt.

Danach habe einer ihrer Kunden, die X- Bank, im Jahre 2015 bei ihr beantragt, mit ihrem eigenen Orderrouting-System an die Eurex Börse angeschlossen zu werden.

Um dies zu ermöglichen, habe ihr Central Compliance Team im Juli 2015 die Zuteilung einer ID bei der EUREX beantragt. Hierbei sei ein Fehler unterlaufen: Anstatt im Eurex Portal die Option „technische User ID“ zu wählen, sei die Option „Manual User ID“ gewählt worden.

Nach Bestätigung durch die Eurex sei vom Central Compliance Team ihrem Screen Connectivity Team die Trader ID AAAAA 000001 übergeben worden. Als technischer Mitarbeiter in der Abteilung „E-Solutions“ sei Jamie Butler gebeten worden, das Passwort zurückzusetzen. Die Trader ID und das Passwort seien durch das Screen Connectivity Team der X Bank mitgeteilt worden.

Aufgrund personeller Umstrukturierungen seien bei der Beantragung der ID menschliche Irrtümer vorgekommen und Fehler unterlaufen.

Sie habe mit der X -Bank die regelwidrige Anbindung an die Börse untersucht. In Zukunft werde eine ORS-ID für die X-Bank verwendet werden. Zusätzlich werde sie eine Überprüfung aller existierenden Trader IDs starten um sicherzustellen, dass sämtliche Anbindungen von Kunden über ein ORS System erfolgen.

Der Beteiligte zu 2.) schließt sich den Ausführungen der Beteiligten zu 1.) vollumfänglich an.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten und den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie den beigezogenen Beschluss des Verfahrens 2017/07 Bezug genommen.

Mit diesem Beschluss vom 17.Juli 2017 wurde die Beteiligte zu 1.) wegen Überschreitung eines Positionslimits im März 2017 nach § 14 Abs. V BörsO mit einem Verweis belegt.

II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG) vom 16. Juli 2007, das durch Art. 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2016 (BGBl.I S 1514) geändert worden ist, also in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung. Das ab 03.01.2018 geltende BörsenG mit einem geänderten höheren Strafraumen findet vorliegend keine Anwendung.

Der Sanktionsausschuss folgt der Rechtsauffassung des VG Frankfurt im Urteil vom 19.06.2008 Az. I E 2583/07(2), zitiert nach open Jur. Danach handelt es sich bei den Beschlüssen des Sanktionsausschusses um Strafe i.S. des Art. 103 Abs. 2 GG. Letzterer „schützt darüber hinaus vor der Verhängung einer höheren als der im Zeitpunkt der Tat angedrohten Strafe“, so Beschluss des 2. Senates des BVerfG Beschluss vom 24.10.96 Az. 2 BvR 1851/94 Randnummer 133, zitiert nach open Jur.

Nach § 22 Abs. 1 S 2 BörsG ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1.) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 3 Abs 4 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Sie hat fahrlässig gegen die börsenrechtliche Vorschrift des § 55 BörsO in der zum Tatzeitpunkt im Jahr 2015 geltenden Fassung verstoßen. § 55 BörsO ist durch die sechste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich vom 28. November 2013 geändert worden und galt bis zur Neufassung der Börsenordnung mit Geltung ab dem 03.01.2018 unverändert fort.

§ 55 Abs 2 und Abs. 3 BörsO lauten u.a.

„(2) Persönliche Benutzerkennungen und Passwörter dürfen ausschließlich von Personen für Eingaben in die Börsen EDV genutzt werden, denen diese zugeteilt worden sind. Passwörter sind Dritten gegenüber geheim zu halten. Dabei hat die Person, der die persönliche Benutzerkennung und das Passwort zugeteilt wurden, sicherzustellen, dass Dritte diese nicht für Eingaben in die börsen-EDV nutzen.“

(3) Die Nutzung des Systems der Eurex Börsen für die Übermittlung von Eingaben, die der Vorbereitung und dem Abschluss von Termingeschäften dienen, ist ausschließlich den zugelassenen Börsenhändlern des Börsenteilnehmers unter Verwendung der ihnen zugeteilten persönlichen Benutzerkennungen und Passwörtern gestattet.“

§ 55 BörsO soll eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen und dient der besseren Überwachungsmöglichkeit des Handels durch die Hüst. Sie ist damit eine Vorschrift i.S. des 22 Abs. 1 S. 2 BörsG.

Die Nichteinhaltung der Vorgaben des § 55 BörsO ist unbestritten.

Die Beteiligte muss sich das Verhalten der für sie als juristische Person handelnden Verantwortlichen zurechnen lassen.

Es ist von einem fahrlässigen Verhalten bzw. Organisationsverschulden auszugehen. Wie die Beteiligte zu 1.) mit Bedauern selbst zugibt, ist es aufgrund von personellen Engpässen zu dem zu sanktionierenden Fehlverhalten gekommen.

Da die Beteiligte schuldhaft einen zu sanktionierenden Tatbestand erfüllt hat, konnte von einer Sanktionierung nicht abgesehen werden.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG in der bis zum 03. Januar 2018 geltenden Fassung heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu 250.000 € oder einen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Bezüglich der Art der ausgesprochenen Sanktion hat sich der Sanktionsausschuss von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die Beteiligte zu 1.) ist ein erfahrener Börsenteilnehmer, deren Organe die Verpflichtung hatten, alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen für die Einhaltung der Regularien zu ergreifen.

Mildernd zu berücksichtigen war, dass Beteiligte zu 1.) ihr Fehlverhalten eingesehen und Maßnahmen zugesagt hat, zukünftige Vorkommnisse zu verhindern. Die Beteiligte zu 1.) hat an der Aufklärung des Sachverhaltes umfassend mitgewirkt und somit weitere aufwändige Ermittlungen erspart.

In die Entscheidung mit eingeflossen ist die Bedeutung des Verfahrens für die Beteiligte und für den Börsenhandel, wobei es erhebliches Gewicht hatte, dass durch das sanktionierte Verhalten ein finanzieller Schaden anderer Marktteilnehmer bzw. ein Vertrauensverlust der beteiligten Kreise nicht nachweisbar entstanden ist und die Beteiligte sich keinen finanziellen Vorteil verschafft hat.

Nicht erschwerend berücksichtigt hat der Sanktionsausschuss die Sanktionierung der Beteiligten zu 1.) mit Beschluss vom 17. Juli 2017.

Dem Beschluss lag die Verletzung einer anderen Norm als der vorliegenden zugrunde. Darüber hinaus ist verfahrensgegenständlich ein Fehlverhalten aus dem Jahre 2015, also ein Verhalten, das zwei Jahr vor dem schon Sanktionierten liegt. Von einer Wiederholungstat kann also nicht gesprochen werden. Auch die Tatsache, dass das vorliegende Fehlverhalten bereits vor über zwei Jahren erfolgte, somit eine zeitnahe Sanktionierung, die aus Gründen der Effektivität wünschenswert ist, nicht erfolgen konnte, ist in die Überlegung zum Strafmaß einbezogen worden.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Verhängen einer Geldbuße oder gar eines Handelsausschlusses als zu scharfe Maßnahme angesehen, die in keinem Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens gestanden hätte.

Der ausgesprochene Verweis erscheint unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 der Börsenverordnung (BörsVO), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.03.2013 (GVBl. S. 28) angemessen.

Bezüglich des Beteiligten zu 2.) wurde das Verfahren nach § 32 Abs. 1 S 2 Börsenverordnung eingestellt.

Dem Beteiligten zu 2.) ist ein persönliches Verschulden nicht sicher nachzuweisen.

Aufgrund der Schilderung der Beteiligten zu 1.) ist davon ausgehen, dass mehrere Mitarbeiter in verschiedenen Teams bei der Beteiligten zu 1.) daran mitgewirkt haben, der X- Bank einen Zugang zur Eurex Börse zu verschaffen. Offensichtlich ist vom keinem der an diesem Projekt Beteiligten erkannt worden, dass bei der Beantragung der ID ein Eingabefehler unterlaufen ist, der in Folge zu der Vergabe einer Händler ID und deren Weitergabe an die X- Bank geführt hat. Es kann jedenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden, dass der Beteiligte zu 2.), der als technischer Mitarbeiter nicht als Händler eingesetzt war, die Bedeutung und Tragweite des § 50 BörsO verkannt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4 und Abs. 5 BörsO. Die Kostentragungspflicht entspricht dem Verhältnis zwischen der Sanktionierung und der Einstellung des Verfahrens.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3 des HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland